

## Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
19 - Infrastruktur und Umweltausschuss Leck	14.05.2024	öffentlich	11.

### **Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Teilnahme im Netzwerk "Gemeinsame Klärschlammverwertung im nördlichen Schleswig-Holstein"** **- DS 62/2024**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Werksausschuss stimmt der Fortführung der Netzwerkarbeit bis zum Sommer 2025 zu.

#### **Auswirkung/en:**

- im Rahmen des Haushalts    keine finanzielle Auswirkung    umsatzsteuerrelevant  
 über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:  
 Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

#### **Sachverhalt:**

Der Gesetzgeber hat durch die Verschärfung des Düngemittelrechts und der Klärschlammverordnung im Jahr 2017 neue Bedingungen für die Klärschlamm Entsorgung vorgegeben (wie oben beschrieben). Neben den geänderten gesetzlichen Vorgaben ist zunehmend zu erkennen, dass sich die Rahmenbedingungen für eine sichere und wirtschaftliche Klärschlamm Entsorgung für Kläranlagenbetreiber verschlechtert haben. Hierzu gehört, dass die Entsorgungspreise teilweise sprunghaft gestiegen sind und es zunehmend schwieriger wird, überhaupt einen zuverlässigen Entsorger mit längerfristigen Verträgen zu finden.

Aufgrund dessen haben die Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung bereits im Jahr 2020 eine Machbarkeitsstudie beauftragt, in der die Idee eines interkommunalen Verbundes (bestehend aus mehreren Kläranlagenbetreibern in der Region) zur gemeinsamen Klärschlammbehandlung und -entsorgung untersucht und sowohl technisch als auch wirtschaftlich bewertet wurde. Das Vorhaben stieß in der Region auf reges Interesse, so dass sich eine Vielzahl von Kläranlagenbetreibern an dem Vorhaben beteiligten. Die Studie zeigte, dass eine dezentrale thermische Behandlung der gemeinsamen Klärschlämme mittels Monoverbrennungsanlage sowohl technisch als auch wirtschaftlich grundsätzlich realisierbar ist. Gemeinschaftlich wurde entschieden, die interkommunale Zusammenarbeit hinsichtlich einer möglichen Klärschlammverwertung im Verbund im Rahmen eines „Klärschlamm-Netzwerkes Schleswig-Holstein“ zu intensivieren. Die Netzwerkarbeit ist zum 01.04.2021 gestartet und

wurde bis zum 31.03.2024 vom Bundesumweltamt im Rahmen der Kommunalrichtlinie gefördert. Insgesamt besteht das Netzwerk aus 20 Kläranlagenbetreibern, die 55 Kläranlagen mit einer maximalen Gesamtkapazität von rund 1.077.000 EW betreiben. Im Rahmen der Netzwerkarbeit wurden bereits verschiedene Themen aus technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht auf Grundlage von Expertenvorträgen und Machbarkeitsstudien analysiert und diskutiert und im Ergebnis liegt der ausgearbeitete und abgestimmte Kooperationsvertrag (siehe oben) vor.

Es ist geplant, die Netzwerkarbeit bis zum Sommer 2025 fortzusetzen. Ziel ist es, den geplanten Gesellschaftsvertrag auszuarbeiten und abzustimmen. Unabhängig davon, ob es aufgrund dieser Kooperation zur Gründung einer Entsorgungsgesellschaft und der Unterzeichnung eines Gesellschaftsvertrags kommen wird, sollen im Rahmen der Netzwerkarbeit alternative gemeinsame Klärschlammverwertungswege für die Netzwerkteilnehmer verfolgt werden (z.B. gemeinsame Ausschreibung der Schlammengen).

Das Ingenieurbüro „aqua & waste International GmbH“ mit Sitz in Hannover übernimmt im Netzwerk weiterhin die Aufgabe des Netzwerkmanagers, der die Netzwerkarbeit koordiniert (Organisation/Moderation Netzwerktreffen und Exkursionen, Ausgabenplanung, inhaltliche Begleitung, etc.). Es finden regelmäßige Quartaltreffen aller Netzwerkteilnehmer zum Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Die Kanzlei Weissleder Ewer wird als rechtlicher Berater in die Netzwerkarbeit eingebunden.

Für die Fortführung der Netzwerkarbeit fallen je Teilnehmer ein Beitrag von jeweils 4.465 Euro für die Jahre 2024 und 2025 an. Die Kosten decken die Rechtsberatung, die Netzwerkmanagertätigkeit und die Durchführung der Netzwerktreffen.

**Anlage:**

- Gesamtkalkulation der Fortführung der Netzwerkteilnahme bis Sommer 2025
- Kostenschätzung der Kanzlei Weissleder Ewer

i.A. Dieter Davids

Amtsdirktor zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Bürgermeister: Zur Vorlage erkläre ich mein Einverständnis gemäß § 3 Abs. 1 Amtsordnung.  
Elektronisch unterschrieben am 29.04.2024